

B e k a n n t m a c h u n g

Änderung von Benutzungs- und Entgeltordnungen der Stadt Dormagen zur Anpassung städtischer Entgeltordnungen an § 2b Umsatzsteuergesetz vom 18.12.2023

Aufgrund der §§ 41 Abs. 1 S. 2 lit. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung vom 14.12.2023 beschlossen:

Artikel I

Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Bürgerhäuser und die Überlassung von Räumlichkeiten in städtischen Gebäuden vom 19.06.2019

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für Bürgerhäuser und die Überlassung von Räumlichkeiten in städtischen Gebäuden vom 19.06.2019 wird wie folgt geändert:

§ 9 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

„(6) Sofern und soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgelegten Gebühren und sonstigen Einnahmen (Entgelten) die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe hinzu.“

Artikel II

Diese Änderung gilt ab dem 01.01.2024.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW):

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 18.12.2023

Erik Lierenfeld
Bürgermeister